

Vorblatt zu den Management- und Maßnahmenblättern

für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Im Zuge der Globalisierung des Handels sowie der Zunahme des weltweiten Tourismus gelangen zunehmend Tier- und Pflanzenarten aus ihren ursprünglichen Verbreitungsgebieten in neue Länder und Ökosysteme. Gelingt es einer Art sich zu etablieren, sich stark zu vermehren und auszubreiten, können daraus negative Auswirkungen auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie ggf. auf Gesundheit und Wirtschaft erwachsen. Nach Angaben der Europäischen Kommission verursachen invasive gebietsfremde Arten in der Europäischen Union einen jährlichen Schaden von mehr als 12 Mrd. Euro.

Mit Inkrafttreten der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ schafft die EU einen für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsrahmen zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten. Die Verordnung zielt dabei auf die Prävention der Einbringung, Schaffung von Überwachungs- und Frühwarnsystemen, Beseitigung von Populationen in frühen Invasionsphasen und das Management bereits etablierter Populationen invasiver gebietsfremder Arten ab.

Die am 03.08.2016 in Kraft getretene Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2016/1141 („Unionsliste“) listete erstmals 37 invasive gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten, deren negative Auswirkungen auf die Biodiversität als erheblich angesehen werden und die ein hohes, länderübergreifendes Ausbreitungspotenzial besitzen, so dass ein konzertiertes, Mitgliedsstaaten übergreifendes Vorgehen auf Unionsebene als notwendig erachtet wird, um den negativen Auswirkungen zu begegnen. In den folgenden Jahren wird die Unionsliste stetig erweitert.

Die notwendigen Maßnahmen zum Umgang mit diesen Arten sind in Abhängigkeit von der Verbreitung der Arten in den Mitgliedstaaten gemäß der Art. 16 ff. und 19 der Verordnung

zu differenzieren. Sofern sich die Arten im jeweiligen Mitgliedsstaat in einer frühen Phase der Invasion befinden oder erstmalig auftreten, ist dies gemäß Art. 16 der Verordnung umgehend zu notifizieren. Zudem sind diese Arten sofort und dauerhaft zu beseitigen. Für die Arten die im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates bereits etabliert bzw. weit verbreitet sind, entwickeln die Mitgliedsstaaten gemäß den Vorgaben des Art. 19 wirksame Managementmaßnahmen, mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen der gebietsfremden invasiven Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie gegebenenfalls auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft zu minimieren und die Ausbreitung der Populationen zu beseitigen, zu kontrollieren oder einzudämmen. Eine flächendeckende Beseitigung dieser bereits weit verbreiteten Arten aus dem Ökosystem wird häufig nicht mehr möglich sein.

Nach der vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) erarbeiteten Methodik (siehe jeweils gültige Fortschreibung der BfN-Schrift „Die invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014“) zur Differenzierung der Arten der Unionsliste nach Art. 16 (sofortige Beseitigung) bzw. Art. 19 (Management) werden die aktuellen Unionslistarten eingestuft. Für die weit verbreiteten Arten der Unionsliste wird im Anschluss an die Listung jeweils eine Öffentlichkeitsbeteiligung für die Management- und Maßnahmenblätter durchgeführt (Art. 26). Die Management- und Maßnahmenblätter werden durch die Bundesländer und das Bundesamt für Naturschutz veröffentlicht.

Die Ausgestaltung des Managements dieser Arten ist den Mitgliedstaaten überlassen. Auch Maßnahmen der nicht tödlichen Beseitigung und der Populationskontrolle oder -eindämmung sind zugelassen. Die von den Arten ausgehenden Risiken, die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt sowie die Kostenwirksamkeit der Maßnahmen sind in jedem Einzelfall zu beachten. Da Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten – entsprechend dem Grundgedanken der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 – ein harmonisiertes Vorgehen erfordern, ist ein möglichst bundesweit abgestimmter Vollzug für die Effizienz und Wirksamkeit von Maßnahmen unabdingbar.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden daher für die jeweils aktuell neu gelisteten Arten länderübergreifend abgestimmte Managementmaßnahmen vorgestellt. Bei Bedarf werden ebenso Korrekturen an bestehenden Managementmaßnahmen eingebracht. Dabei handelt sich um Managementmaßnahmen im Sinne des Artikels 19 der Verordnung, die unter Beachtung von Empfehlungen der EU-Kommission und in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Bundesländer und dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und dem Bundesamt für

Naturschutz (BfN) entwickelt wurden. Die Management- und Maßnahmenblätter enthalten spezifische Informationen zur Biologie der invasiven Arten, deren Einführungs-, Ausbringungs- und Ausbreitungspfaden, den negativen Auswirkungen auf Ökosysteme, Managementzielen und nicht priorisierte Managementmaßnahmen. Angaben zur derzeitigen Verbreitung der Arten in den Bundesländern sind im Anhang der jeweiligen Management- und Maßnahmenblätter enthalten.

Die Management- und Maßnahmenblätter geben einen länderübergreifend abgestimmten Rahmen für das Management vor. Die Auswahl der geeigneten Maßnahmen erfolgt im Einzelfall und nach pflichtgemäßem Ermessen durch die zuständigen Behörden der Länder. Sie basieren auf der sorgfältigen sach- und fachgerechten Abwägung der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt und Nichtzielarten sowie der Kostenwirksamkeit. Bei der Wahl der entsprechenden Maßnahmen muss zudem sichergestellt werden, dass die Ziele der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG), der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) sowie der Wiederherstellungsverordnung (VO 2024/1991) und der Artenschutz berücksichtigt werden. Sofern sich Maßnahmen gegen Wirbeltiere oder Krebse (Decapoden) richten, sind die Vorgaben des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zu beachten, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird. Soweit Tiere dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, ist dies ebenfalls zu berücksichtigen.

Gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 erhält die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung von Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Quellen und weitere Informationen (Auswahl):

- Neobiota Fachinformation des Bundesamtes für Naturschutz
(<https://www.bfn.de/neobiota>)
- BfN-Schriften zu den invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014
(<https://www.bfn.de/eu-verordnung-11432014>)
- Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten
(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1143&from=DE>)
- Durchführungsverordnungen zur Annahme und Aktualisierung der Unionsliste
(https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity/invasive-alien-species_en#law)
- EASIN European Alien Species Information Network
(<https://easin.jrc.ec.europa.eu/easin>)
- An introduction to the invasive alien species regulation 2014
(<https://circabc.europa.eu/ui/group/3f466d71-92a7-49eb-9c63-6cb0fadf29dc/library/491b3bad-80dd-4127-b5d7-a2ca5167e326/details>)